

ERGEBNISSE

BAGS Kollektivvertragsverhandlungen für 2015

Geltungsbeginn: 1. Februar 2015

§ 29 Lohn-/Gehaltstabelle

Verwendungsgruppen										
Stufen	Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1– 2	1.500,00	1.562,10	1.643,00	1.722,90	1.863,50	2.001,00	2.145,90	2.337,40	2.712,90
2	3– 4	1.518,50	1.592,20	1.673,30	1.758,10	1.901,60	2.040,40	2.190,10	2.406,10	2.821,00
3	5– 6	1.547,70	1.622,60	1.707,30	1.807,60	1.957,00	2.100,60	2.255,30	2.500,80	2.957,20
4	7– 8	1.575,20	1.652,90	1.739,80	1.842,90	2.021,90	2.180,30	2.339,90	2.617,30	3.119,40
5	9–10	1.605,50	1.685,40	1.771,20	1.875,90	2.068,60	2.240,50	2.403,80	2.735,10	3.282,60
6	11–12	1.634,50	1.715,60	1.804,00	1.911,50	2.105,40	2.299,20	2.470,00	2.826,90	3.418,80
7	13–14	1.663,60	1.745,90	1.836,60	1.945,80	2.142,40	2.360,70	2.533,80	2.898,40	3.526,90
8	15–16	1.692,70	1.776,10	1.868,50	1.979,10	2.180,30	2.421,00	2.597,60	2.968,40	3.607,80
9	17–18	1.721,80	1.806,30	1.901,60	2.014,60	2.218,50	2.458,70	2.661,50	3.035,70	3.688,90
10	19–20	1.750,70	1.839,10	1.934,80	2.048,90	2.256,40	2.499,40	2.725,20	3.107,10	3.771,10
11	21–22	1.773,70	1.861,10	1.959,30	2.082,00	2.292,00	2.540,00	2.768,20	3.154,80	3.852,10
12	23–24	1.796,70	1.883,30	1.982,50	2.117,70	2.328,80	2.580,40	2.811,10	3.200,40	3.934,50
13	25–26	1.817,20	1.907,90	2.008,50	2.142,40	2.366,80	2.620,90	2.854,20	3.247,00	3.988,40
14	27–28	1.840,10	1.929,90	2.032,90	2.167,90	2.403,80	2.659,00	2.897,10	3.293,60	4.042,50
15	29–30	1.861,10	1.955,50	2.057,60	2.193,80	2.440,70	2.699,50	2.940,10	3.340,30	4.097,70
16	31–32	1.883,30	1.977,60	2.082,00	2.220,70	2.478,50	2.739,90	2.981,70	3.386,90	4.150,50
17	33–34	1.905,40	2.001,00	2.106,60	2.245,40	2.516,70	2.780,50	3.024,90	3.433,60	4.204,60
18	35–36	1.927,40	2.024,30	2.131,10	2.272,40	2.553,30	2.819,90	3.068,90	3.480,20	4.258,40

§ 30a Lohn- und Gehaltserhöhungen

1) [...]

2) [...] Die Ist-Gehälter (Ist-Löhne) jener Arbeitnehmerinnen, deren Gehälter (Löhne) über der BAGS-Gehaltstafel liegen, werden ab 1.2.2015 um 2,03 % angehoben und auf 10-Cent gerundet (kaufmännische Rundung).

3) Erhöhungen für Arbeitnehmerinnen, die von der Möglichkeit der Optierung gemäß § 41 BAGS-KV nicht Gebrauch gemacht haben:

a) Erhöhung der „alten Gehalts- bzw Lohntabellen“

a) Eine Anhebung der bislang vertraglich oder durch betriebliche Übung angewendeten Gehalts- bzw Lohntabelle erfolgt mit Wirkung 1.2.2015. Die bisher im Unternehmen angewandte „alte Gehalts- bzw Lohntabelle“ wird ab 1.2.2015 um 2,03 % angehoben. Die Anhebung erfolgt jedoch je Tabellenwert maximal um € 105,-. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf den 10-Centbetrag.

b) Erhöhung der Ist-Gehälter (Ist-Löhne)

Die Ist-Gehälter (Ist-Löhne) werden mit Wirkung 1.2.2015 um 2,03 % angehoben und kaufmännisch auf den 10-Centbetrag gerundet. Unter Ist- Gehältern (Ist-Löhnen) ist der vor der Valorisierung für Februar 2015 gebührende Monatsgehalt zu verstehen und zwar unabhängig davon, ob dieser Be-

trag mit der alten Lohn-/Gehaltstabelle identisch ist oder darüber liegt. Beim nächsten Biennalsprung ist die Einstufung in die dafür vorgesehene Lohn-/Gehaltsstufe (laut alter Lohn-/Gehaltstabelle) vorzunehmen. Liegt der Betrag dieses Biennalsprunges unter dem Ist-Lohn/-Gehalt, bleibt der Ist-Lohn/-Gehalt unverändert.

c) Zulagen und Zuschläge

KV-Zulagen werden um **2,03 %** erhöht (§§ 9, 13, 21, 31). Die übrigen Zulagen (Ist-Zulagen) werden um **2,03 %** erhöht mit Rundung auf **1-Cent** (kaufmännische Rundung).

Zulagen	Aktuell €	2015 €
Nachtarbeitszuschlag (§ 9) pro Stunde	6,29	6,42
Nachtdienstpauschale (§ 9)	35,98	36,71
Rufbereitschaft (§ 13)	2,78	2,84
Tagesmütter Nachtarbeit (§ 21)	24,40	24,90
Tagesmütter: Sonn- und Feiertage (§ 21)	29,45	30,05
SEG VW 1 - 3 pro Stunde (§ 31)	0,60	0,61
SEG VW 4 - 9 pro Stunde (§ 31)	1,03	1,05
SEG pauschal VW 1 – 3 (§ 31)	96,83	98,80
SEG pauschal VW 4 – 9 (§ 31)	169,15	172,58
Sonn-/Feiertag pro Stunde (§ 31)	4,14	4,22
Leitung-/Funktionszulage (§ 31)	593,71	605,76
Leitungszulage SÖB/GBP	292,02	297,95
Kindergartenleitung (§ 31)	51,74	52,79
SonderkindergärtnerInnen	171,49	174,97
Lehrlingsentschädigung (§ 33)		
1. Lehrjahr	477,73	487,40
2. Lehrjahr	656,90	670,20
3. Lehrjahr	815,75	832,30
4. Lehrjahr	1.122,48	1.145,30

TransitmitarbeiterInnen (§ 28)

Entlohnung	Aktuell €	2015 €
bis 30.06.2014		
A	1.284,94	1.311,00
B	1.346,26	1.373,60
C	1.406,42	1.435,00
D	1.467,73	1.497,50
ab 01.07.2014 Streichung der bisherigen Gruppen A und D; die bisherigen Gruppen B und C werden zu A und B:		
A	1.346,26	1.373,60
B	1.406,42	1.435,00

Unter dem Kapitel „TransitmitarbeiterInnen“ wird nach dem letzten Absatz („Niederschwellig, fallweise Beschäftigten ... 1. Jänner 2015) folgender neuer Absatz eingefügt:

Transitmitarbeiterinnen (TMA) im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (iSd Generalausnahme des § 2), haben während des Zeitraumes der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, Anspruch auf jenes kollektivvertragliche Mindestentgelt, das im Beschäftigterbetrieb für die ausgeübte Tätigkeit gilt, mindestens jedoch jenes der Gruppe A des § 28 KV.

Ob diese Bestimmung per 1.1.2016 oder per 1.2.2015 in Kraft tritt, wird bis Ende KW 4 zwischen W. Gruber, W. Berger und K. Zenz und R. Bödenauer vereinbart.

Rahmenrechtliche Änderungen:

§ 17 Karenz

1) [...]

2) Im Anschluss an einen Karenzurlaub gem MSchG bzw VKG oder im Anschluss an einen Sonderurlaub gem Abs 1 oder im Anschluss an eine bis längstens zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes vereinbarte Bildungskarenz gem § 11 AVRAG oder im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung gem § 15h MSchG bzw gem § 8 VKG kann im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden.

3) [...]

4) [...]

5) [...]

6) [...]

§ 41 Übergangsbestimmungen

1) Arbeitszeit

[...]

Gleiches gilt für Vereinbarungen sonstiger Verkürzungen der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

~~Für Betriebe, in denen zum Zeitpunkt des in Kraft Tretrons des Kollektivvertrages die wöchentliche Normalarbeitszeit mehr als 38 Stunden beträgt, verkürzt sich diese ab 1. Jänner 2005 jährlich um 1/2 Stunde bis zur Erreichung der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38 Stunden.~~

~~Ausgenommen hievon sind Arbeitnehmerinnen in der Sparte Rettungs- und Sanitätsdienst. Für diese muss die Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung, durch Regelung per Betriebsvereinbarung, bis längstens 31. 12. 2008 vollzogen sein.~~

2) Entgelt

Alle Entgeltanpassungen, die sich vertraglich oder durch Übung an anderen kollektiven Regelungen (Kollektivverträge, Regelungen des öffentlichen Dienstes, etc) bisher orientierten, treten außer Kraft und werden durch die ~~folgenden~~ Regelungen dieses KV ersetzt.

~~Für die Gehaltstabelle gilt für die Jahre 2004 bis 2015 folgende Startstruktur:~~

~~Ab 2004 bis 31. 12. 2008:~~

~~Bereich:~~

~~OÖ, Salzburg, Tirol, Vorarlberg 100 %~~

~~Wien 98 %~~

~~Steiermark, Kärnten 96 %~~

~~NÖ, Burgenland 95 %~~

~~Bereich:~~

~~Kindergärtnerinnen~~

~~Hortpädagoginnen~~

~~Sonderkindergärtnerinnen~~

Sonderhortpädagoginnen 92%
Pflegeeltern 100%

Ab 1. 1. 2009 werden die oben angeführten Prozentwerte in 7 gleichen jährlichen Schritten auf 100 % herangeführt.

A) Neue Arbeitsverhältnisse

Arbeitsverhältnisse, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages begründet werden, unterliegen allen Bestimmungen dieses Kollektivvertrages.

Hinsichtlich der Höhe der Einstiegsbezüge von Kindergartenhelferinnen ist jährlich zu Jahresbeginn der Durchschnitt der Differenz zum KV der im Betrieb im gleichen Beruf beschäftigten Arbeitnehmerinnen zu ermitteln. Das Einstiegsgehalt berechnet sich aus der entsprechenden KV-Einstufung der Neueintretenden abzüglich einer sich aus der vorherigen Berechnung ergebenden relativen Minusdifferenz. Die Angleichung an den KV erfolgt innerhalb der Restlaufzeit (bis 31.12.2014, bei Kindergartenhelferinnen bis zum 31.12.2019) gemäß Übergangsbestimmungen. Bei einer allfälligen Plusdifferenz erfolgt die Einstufung nach KV.

B) Bestehende Arbeitsverhältnisse

[...]

Übertritt in den entgeltlichen Teil dieses KV:

Für Arbeitnehmer/innen die sich dafür entscheiden, gelten folgende Bestimmungen:

Liegt die Ist-Vergleichssumme über der KV-Vergleichssumme, erfolgt die jährliche Lohn-/Gehaltsanpassung entsprechend der vereinbarten Ist-Lohn-/ Gehaltserhöhung.

Liegt die Ist-Vergleichssumme bei Kindergartenhelferinnen unter der KV-Vergleichssumme, so ist der so ermittelte Differenzbetrag als Abzugsbetrag vom jeweiligen KV-Gehalt bis zum Jahresende 2019 abzubauen. Für Kindergartenhelferinnen ist die Differenz bis zum Jahresende 2019 abzubauen. Der Differenzbetrag reduziert sich jährlich in gleich hohen Schritten und wird monatlich abgezogen. Wobei monatliche Differenzbeträge bis zu einer Höhe von € 5,- im ersten Jahr anzugleichen sind.

3) Übergangsbestimmung zu § 22 Vorbereitungszeit

Für Arbeitnehmerinnen in Kindertagesbetriebsrichtungen lt § 22 ist zuerst die Arbeitszeitverkürzung lt Übergangsbestimmung § 41 Abs 1 durchzuführen und im Anschluss in 2 Jahresschritten die Vorbereitungszeit laut § 22 Abs 1 umzusetzen.

Übergangsregelung für KindergartenhelferInnen

Die SWÖ und einzelne Vorstandsmitglieder werden innerhalb der Mitgliedsbetriebe bzw einzelnen Landesorganisationen bis zu den Verhandlungen für 2016 abklären, ob eine Verkürzung der aktuellen Übergangsbestimmung bei den KindergartenhelferInnen, welche derzeit bis Ende 2019 vorgesehen ist, möglich ist (§ 41 Abs 2B).

ANHANG 1:

Streichung der Gehaltstabellen der Startstrukturen.

Arbeitsgruppe Verwendungsgruppen und Senioritätsprinzip/Abflachung:

Zur Unterstreichung der ernsthaften Bestrebungen zur Überarbeitung der Verwendungsgruppen sowie des Senioritätsprinzips/Abflachung des KV wurden im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen für 2015 bereits fixe Arbeitsgruppentermine vereinbart.

- 24. April 2015
- 8. Mai 2015
- 20. Mai 2015
- 24. Juni 2015

Die VerhandlungspartnerInnen legen fest, dass mit der Verwendungsgruppenüberarbeitung begonnen und anschließend das Senioritätsprinzip thematisiert wird. Bis zum 24. April 2015 legen die ArbeitgeberInnen einen Entwurf zum Senioritätsprinzip vor.

Arbeitsgruppe Arbeitszeit/Dienstplan

Es werden folgende Arbeitsgruppentermine zwischen ArbeitgeberInnen und den Gewerkschaften vereinbart:

- Montag, 14. September 2015: ganztägig
- Mittwoch, 14. Oktober 2015: ganztägig

19. Jänner 2015/19:30 Uhr

ArbeitnehmerInnenvertreterInnen

ArbeitgeberInnenvertreterInnen